

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 6

Ausgegeben Oppeln, den 6. Februar 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 7—9 R. G. Bl. u. Nr. 3 u. 4 G. S., S. 85; ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in der Türkei, S. 86; Ortsangabe bei Post- und Eisenbahnsendungen, S. 86; Benutzung der Eisenbahnen während des Krieges, S. 86; Ueberlassung von Deuteküden als Andenken, S. 86; Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat, S. 37; Erläuterung zum Kriegseleistungsgezet und der Ausführungsverordnung, S. 88; Aenderung der Ausführungsanweisung zur Vollzeiterordnung über die Einrichtung usw. von Bierdruckvorrichtungen, S. 88; Provinziallandtagsabgeordneter des Kreises Rattowitz, S. 88; gewerbl. Vereitung von Futtermitteln, S. 88; Verlosung in der Ausstellung schlesischer Künstler, S. 88; Wahlkommissar für die Neuwahlen zur Handwerkskammer, S. 89; Vertretung im Medizinalkollegium der Prov. Schlesien, S. 89; Lehrgänge für Obst- und Gemüsebau, S. 89; Prüfungen für Einjährig-Freiwillige, S. 89; Auslosung von Schlef. Rentenbriefen und Myslowitzer Stadtanleihe Scheinen, S. 89; Viehseuchen, S. 40; Personalnachrichten, S. 40.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

82. Die Nummer 7 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4612 eine Bekanntmachung über Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), vom 21. Januar 1915, unter

Nr. 4613 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Wehl und Brot, vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 6), vom 21. Januar 1915, unter

Nr. 4614 eine Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Wehl und Brot, vom 21. Januar 1915, unter

Nr. 4615 den Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung, vom 21. Januar 1915, unter

Nr. 4616 eine Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen, vom 21. Januar 1915, unter

Nr. 4617 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 21. Januar 1915, unter

Nr. 4618 eine Bekanntmachung, betreffend die Prüfen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-

Lothringen, Ostpreußen usw., vom 21. Januar 1915, und unter

Nr. 4619 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abgabefreiheit für Salz, vom 21. Januar 1915.

83. Die Nummer 8 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4620 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsatzung einer Untersuchungsgebühr, vom 21. Januar 1915, und unter

Nr. 4621 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh, vom 21. Januar 1915.

84. Die Nummer 9 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4622 eine Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Wehl, vom 25. Januar 1915, und unter

Nr. 4623 eine Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten, vom 25. Januar 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

85. Die Nummer 3 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11392 eine Verordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Hasenhenken und Hasen, vom 19. Januar 1915.

86. Die Nummer 4 der Preussischen Gesetzsamm-

lung enthält unter

Nr. 11 393 eine Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Wirtschaften in der Provinz Ostpreußen, vom 19. Januar 1915, und unter

Nr. 11 394 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entgeltnungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Lüben nach Kopenau, vom 13. Januar 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

87. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in der Türkei.

Dem Sanitätsrat Dr. Adalbert Günsler in Jerusalem ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Verordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in der Türkei haben.

Berlin, den 30. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

Zur Auftrage: Gallenkamp.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Juni 1911 (A. B. Bl. S. 208) zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 16. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Zur Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 543/1. 15. O 1.

88. Genaue Ortsangabe bei Post- und Eisenbahnsendungen.

Für die glatte Abfertigung und Bestellung der Post- und Eisenbahnsendungen ist es, namentlich während des Krieges, unerlässlich, daß auf genaue Angabe des Bestimmungsorts gehalten wird. Dies gilt ganz besonders für Sendungen nach Orten, deren Name mehrfach vorkommt z. B. Marienburg, Marienthal usw. In diesen Fällen muß der Ortsangabe stets eine nähere Bezeichnung hinzugefügt werden wie Marienburg (Westpr.), Marienthal (Elsaß).

Berlin, den 14. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Zur Auftrage: Jung.

Nr. 460/1. 15. A 3.

89. Vorschriften für die Benutzung der Eisenbahnen während des Krieges.

1. Einzelne reisende Offiziere und obere Beamte der Militärverwaltung können Anspruch auf ein ganzes Abteil in Schnell-, Eil- und Personenzügen nur dann erheben, wenn hierfür die nach der Eisenbahnverkehrsordnung vorgezeichnete Anzahl von Plätzen bezahlt wird und wenn keine

Rücksichten des Betriebes oder des Verkehrs entgegenstehen.

Die Bestellung ganzer Abteile muß mindestens 30 Minuten vor der Abfahrzeit erfolgen.

2. In Militärzügen sind nur die Militärpersonen zu befördern, die nach dem Militärfahrtschein in dem betreffenden Transport gebühren. Andere Personen sind zur Mitfahrt nicht zuzulassen.

In besonders dringenden Fällen können, soweit Platz vorhanden ist, ganz ausnahmsweise einzelne Zivilpersonen nach Lösung von Fahrkarten des gewöhnlichen Verkehrs mitfahren, wenn sie einen dahin lautenden Belegschein vorzeigen. Etwaige zur Mitfahrt zugelassene einzelne Militärpersonen müssen im Besitz eines Militärfahrtscheins sein.

Transportfahrer und Bahnhofskommandant haben strengstens darüber zu wachen, daß eine mißbräuchliche Benutzung der Militärzüge, wie sie mehrfach beobachtet worden ist, nicht vorkommt.

3. Militärurlauber müssen nach den Bestimmungen des Militärtarifs, wenn sie lediglich mit Urlaubspass für einen gewöhnlichen Urlaub versehen sind, Militärfahrkarte für eigene Rechnung lösen.

Den nach Abschluß der Lazarettbehandlung in ein Genesungsheim oder in Privatpflege entlassenen, oder den zur Erholung und Wiederherstellung der Gesundheit in ihre Heimat beurlaubten Kriegsteilnehmern — Unteroffiziere und Mannschaften — (vgl. Erlaß vom 25. Dezember 1914 — Nr. 1519/12. 14 B 4 —) sind von der abfahrenden Behörde usw. Militärfahrtscheine auszustellen. Kann dies aus irgendeinem Grunde nicht geschehen, so ist im Urlaubspass der Anspruch auf Beförderung mit Militärfahrtschein zu vermerken. In diesem Falle stellt der Bahnhofskommandant (Stationsvorsteher) den Fahrtschein nach dem vereinfachten Fahrtscheinnmuster (Erlaß vom 6. November 1914 — Nr. 1616/10 14. A 3 —) aus.

Der Militärfahrtschein ist erforderlichenfalls auch für die Rückkehr zur Truppe oder zur Sammelstelle auszustellen.

Berlin, den 19. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 793/12. 14. A 3.

90. Ueberlassung von Beutestücken als Andenken.

Die bisher gemachten Erfahrungen geben dem Kriegsministerium Veranlassung, ausdrücklich zu bestimmen, daß Schußwaffen und Seitengewehre jeder Art von der im Erlaß vom 8. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 434/435 — Nr. 429 —) freigegebenen Ueberlassung von Beutestücken als Andenken an einzelne Kriegsteilnehmer auszuscheiden sind.

Berlin, den 20. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1195/1. 15. ZK.

91. Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat.

Die Rückführung von Leichen vom Kriegsschauplatz nach der Heimat muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Der für das Vaterland Gefallene ruht am ehrenvollsten im Soldatengrab, wo er stirbt und fiel, inmitten seiner Kameraden, deren Ruhe nicht um eines willen gestört werden darf. Dort haben Kameradenhände an vielen Grabstätten bereits harmonisch wirkende Anlagen geschaffen, die erhalten bleiben sollen.

1. Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.

2. In den Gesuchen muß dargelegt sein:

a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräben dürfen nicht geöffnet werden;

b) wo das Grab liegt — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen schwer auffindbaren Orten ist auf die nächste größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;

c) wer die Ueberführung bewirken soll — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;

d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde im folgenden aufgestellt sind.

3. Für die Genehmigung geeignete Gesuche geben die stellvertretenden Generalkommandos an die Etappen-Inspektion weiter, in deren Bereich das Grab liegt. Gesuche von Ausländern gehen durch den Generalquartiermeister im Großen Hauptquartier an die Etappen-Inspektion.

4. Die Etappen-Inspektionen prüfen unter Heranziehung der Etappen-Kommandanturen die tatsächlichen Verhältnisse: ob das Grab im Bereich der Etappe liegt; ob es ein Einzelgrab ist und kein Zweifel besteht, daß der gesuchte Tote in diesem Grabe liegt; ob ausreichende Transportmöglichkeiten vorhanden ist; ob nicht hygienische Gründe die Ausgrabung verbieten.

Liegt das Grab im Operationsgebiet, so leitet die Etappen-Inspektion das Gesuch an das Armeekorpskommando weiter, das unter Heranziehung der Truppe entsprechend verfährt und das Gesuch dann wieder der Etappen-Inspektion für weitere Behandlung zurückgibt.

5. Die Entscheidung der Etappen-Inspektion

wird an das stellvertretende Generalkommando zurückgeleitet, welches den Gesuchsteller bescheidet. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:

a) daß sie zurückgezogen werden kann, wenn sich bis zur tatsächlichen Ausgrabung die Verhältnisse geändert haben sollten;

b) daß jegliche Haftpflicht der Militärbehörde abgelehnt wird;

c) für welchen Zeitraum die Erlaubnis erteilt wird — in der Regel muß die Ausgrabung innerhalb eines Monats stattfinden —;

d) Einzelbestimmungen über den Weg in das Etappengebiet; über Mitnahme von Särgen, die den Vorschriften für Leichentransport auf Eisenbahnen entsprechen; wo und bei wem im Etappengebiet Meldung zu erfolgen hat; welche Transportmittel zur Verfügung stehen; daß die Ausgrabung nur im Beisein eines Kriegsgerichtsrats, ausnahmsweise eines Offiziers (nicht Offizierstellvertreters) erfolgen darf, der ein Protokoll aufnimmt.

6. Hiernach stellt das stellvertretende Generalkommando einen mit allen vorstehenden Angaben versehenen und den sonst erlassenen Bestimmungen entsprechenden Geleitchein aus.

7. Nach Meldung des Gesuchstellers hat diese unter nochmaliger Anhörung eines Militärarztes für die erforderlichen Transportmittel und die nötige Begleitung (siehe Ziffer 5 Schlusssatz) zu sorgen. Desgleichen vermittelt sie die Anmeldung der Leiche zum Eisenbahntransport bei der einladenden Intendantur oder Militär-Eisenbahndirektion. Der Etappenbehörde fallen alle diese Maßnahmen auch dann zu, wenn das Grab im Operationsgebiet liegt (s. Ziffer 4); der Truppe darf bei der Ueberführung keinerlei Arbeit erwachsen. Das über die Ausgrabung aufgenommene Protokoll bleibt bei der zuständigen Etappen-Inspektion aufbewahrt.

8. Reise und Ueberführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdebahnverehrung geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten.

Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Ueberführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

9. Ziffer 7 des Erlasses vom 22. Oktober 1914 (A. B. Bl. S. 372) wird aufgehoben.

Berlin, den 20. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.
Nr. 4828/1. 15. MA.

92. Erläuterung zum Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876.

1. Zu § 9, ² des Gesetzes und Ausführungsverordnung hierzu.

Zur Besatzung eines Ortes gehören in erster Linie ohne weiteres alle Truppen usw., die zur Bewachung von Personen oder zur Sicherung von Dertlichkeiten usw. an den Ort verlegt sind, also z. B. Bahn- und Brückenschutztruppen, Wachtkommandos für Gefangenenlager usw.

Ob andere Formationen, z. B. die Bäckereikolonnen, ebenfalls zur Besatzung des Ortes bestimmt werden, hängt von der ausdrücklichen Erklärung des kommandierenden Generals für jeden Einzelfall ab. Für die Entscheidung dieser Frage ist maßgebend, ob die Formation im Verlaufe der Operation je nach der Kriegslage ihre Quartiere wechseln muß, oder ob das Verweilen an Ort, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist.

Im ersteren Falle handelt es sich um Kantonnementsquartiere, im letzteren um Standquartiere (Besatzung).

2. Zu § 9, ⁴ des Gesetzes.

Für alle Ersatztruppen werden die ihnen zugewiesenen Quartiere als Standquartiere angesehen, sofern es bei der Unterbringung nicht von vornherein mit Sicherheit feststeht, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme von kurzer Dauer handelt.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Friedrich.

Nr. 43/1. 15. U 2.

93. Mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschende Knappheit an Zinn erhält die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, zu § 5 b im siebenten Absatz folgenden Zusatz:

„Während des gegenwärtigen Krieges werden indessen Glasröhren zugelassen, auch wenn die Verbindung mittels übergehobener Gummischläuche erfolgt, wenn nur das Gummi bleifrei ist.“

Berlin W. 9, den 18. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusenstj.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Kirchner.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

II n. 3245 II R. f. S. N. 5071 R. d. J.

Vorstehende Abänderung der im Amtsblatt 1909 (Sonderbeilage zu Stück 13 S. 7 folg.) abgedruckten Ausführungsanweisung bringe ich

hiermit zur Allgem. Kenntnis. Zugleich weise ich darauf hin, daß im sechsten Absatz unter dem „Ueberzug aus reinem Zinn“ die sogenannte Verzinnung zu verstehen ist, die einerseits zu dünn ist, andererseits nicht mit Sicherheit eine genügende Ueberbedeckung des Bleirohrs an allen Stellen gewährleistet. Wird jedoch ein — wenn auch dünnwandiges — Zinnrohr mit einem Bleimantel zu seiner Verstärkung umgeben, so ist es, wie auch im Nachsatz gesagt ist, zulässig.

Oppeln, den 27. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Böhm er.

I G. XXIV. 18.

**Bekanntmachungen
des Herrn Oberpräsidenten.**

94. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (G. S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Rattowitz an Stelle des Geheimen Bergrats Uthemann, welcher sein Mandat niedergelegt hat, der Bergwerksdirektor Besser in Gieschewitz, Kreis Rattowitz, für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode das ist bis Ende Dezember 1917 gewählt worden ist.

Breslau, den 19. Januar 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage: v. Conta.

O. P. I. R. 26.

**Bekanntmachungen
der Königlichen Regierung.**

95. Mit Rücksicht auf die weitergehenden Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats über das Verfäutern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. und 21. 1. 1915 — R. G. Bl. S. 6 und 26/27 — hat der Herr stellv. kommandierende General G. A. R. sein Verbot vom 30. 12. 1914, betr. die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide usw. zur gewerblichen Bereitung von Futtermitteln, — Amtsbl. S. 13 — aufgehoben.

Oppeln, den 1. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

W. A. X./XV./XX. 228.

96. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. Dez. 1914 Ie VII. 1182 (Amtsblatt S. 469) bringe ich zur Kenntnis, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien die unterm 11. Dezember 1914 I. A. 2267 genehmigte Verlosung von Kunstwerken aus der Ausstellung schlesischer Künstler in Breslau auf den 13. Fe-

bruar d. Js. verlegt hat.

Oppeln, den 30. Januar 1915.
Der Regierungspräsident.
J. A. Mooshafe.

I e. VII. Nr. 34.

97. Zweckts Bornahme von Neuwahlen für die Handwerkskammer und den bei ihr gebildeten Gesellenauschuß ist der Regierungsrat von Zucanus hierselbst zum Wahlkommissar gemäß § 7 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Oppeln bestellt worden.

Oppeln, den 28. Januar 1915.
Der Regierungspräsident.
J. B. Engelhardt.

I E. XV. Nr. 95.

98. Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß infolge Einberufung mehrerer Mitglieder des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien der Geheimmedizinalrat, Professor Dr. Besser in Breslau während der Kriegsdauer als Stellvertreter herangezogen werden darf.

Oppeln, den 1. Februar 1915.
Der Regierungspräsident.
J. A. Ahegg.

II. IX. 212.

99. Lehrgänge für Obst- und Gemüsebau.

An der königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O.S. findet vom 1. bis 6. März ein Lehrgang über Obstbau und vom 8. bis 10. März ein solcher über Gemüsebau statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll den Forderungen der Zeit entsprechend vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen. Die Hauptlehrgänge der Anstalt (Schüler- und Cleventkursus) beginnen am 1. März. Anfragen und Anmeldungen sind an die Anstaltsleitung zu richten.

Nutzt jedes brauchbare Fleckchen Land zur Hervorbringung von Nahrungsmitteln aus!

Oppeln, den 30. Januar 1915.
Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I a. X. 214.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

100. Bekanntmachung. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 4. 1. 1915 im Re-

gierungsamtsblatt, Stück 3, Seite 18, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß während der Dauer des Krieges Prüfungen zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bei den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige nicht abgehalten werden dürfen. Die für den 18., 19. und 20. März d. Js. in Aussicht genommene Prüfung fällt demnach aus.

Junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlich höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind, können zu einer Prüfung an sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalten zwecks Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einj.-freiwill. Dienst zugelassen werden. Meldungen sind unter Beifügung des letzten Schulabgangszeugnisses, eines Zeugnisses über den weiteren Bildungsgang, des polizeilichen Führungszeugnisses über das Verhalten seit Abgang von der Schule, der polizeilich beglaubigten Zustimmung des Vaters oder seines gesetzlichen Vertreters zum Eintritt in das Ges., sowie eines ärztlichen Zeugnisses über die Militärtaugbarkeit an das zuständige Provinzialschulkollegium zu richten.

Oppeln, den 2. Februar 1915.
Der Vorsitzende der Prüfungskommission
für Einjährig-Freiwillige.
Fehr. v. Steinacker.

101. Auslosung von Schlesiſchen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Freitag, den 19. Februar d. J., vormittags 9^{1/2} Uhr, in unserm Sitzungszimmer, Albrechtstraße Nr. 32 hierselbst, zur Auslosung von Schlesiſchen und Posener Rentenbriefen Termin ansteht.

Breslau, den 25. Januar 1915.
Königliche Direktion der Rentenbanken
für Schlesien und Posen.

915. Bei der für das Jahr 1914 bewirkten Auslosung von Myslowitzer Stadtanleiheſcheinen sind in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung am 24. September 1914 folgende Stücke durch das Loß gezogen worden:

1. von der 3^{1/2} %igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1886
 - a) Nr. 22. 31. 50. 118. 127 à 1000 Mark,
 - b) Nr. 188 à 500 Mark,
 - c) Nr. 271. 289. 297. 312 à 200 Mark,
2. von der 4%igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Februar 1881
 - a) Nr. 156. 160. 161. 174. 183. 203. 206. 218. 219. 221. 226. 239. 240. 242. 248. 269 à 500 Mark,
 - b) Nr. 294. 296. 297. 350. 355. 359. 383. 375. 383. 400. 468. 474. 475. 486. 508.

510. 518. 556. 568 à 200 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden aufgefordert, die Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinscheine bis spätestens zum 1. April 1915 in der hiesigen Kämmererkasse in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf. Für etwa fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Aus Vorjahren sind folgende Myslowitz'er Obligationen noch nicht zur Einlösung gelangt:

- a) aus der Anleihe von 1886 Nr. 253 über 200 Mark,
- b) aus der Anleihe von 1881 Nr. 312 und 487 à 200 Mark.,

o) aus der Anleihe von 1881 Nr. 216 über 500 Mark.

Myslowitz, den 25. September 1914.

Der Magistrat.

Dr. Heuser.

102.

Viehstehlen.

Festgestellt:

Maul- und Klauenseuche. Landkreis Rattowid: unter dem Rindviehbestande des Dominiums Marienhof.

103. **Personalveränderungen**

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Unterbeamte. Gestorben: Gefangenauer Schymura bei dem Gerichtsgefängnis in Bentzen OS.

Sonderausgabe

zu Stück 6 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 9. Februar 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung!

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 5. Januar 1914 (Amtsblatt Stück 2) und vom 22. Juni 1914 (Amtsblatt Sonderausgabe

zu Stück 25) betreffend Verkehrsbeschränkungen für das aus Ost- und Westpreußen eingeführte Klauenvieh werden hierdurch aufgehoben.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 6. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Engelhardt.

I f. XII. 138.